

**Anordnung
über die Aus- und Weiterbildung von Leitern
im künstlerischen Volksschaffen**

vom 24. November 1980

Zur Lösung der Aufgaben zur Aus- und Weiterbildung von Leitern im künstlerischen Volksschaffen als entscheidende Voraussetzung bei der Erhöhung seiner Qualität und Massenerfolg wird im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern der zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB und dem Zentralrat der FDJ folgendes angeordnet:

I.

**Ausbildung von Leitern
im künstlerischen Volksschaffen**

§ 1

Die Ausbildung als ehrenamtlich tätiger künstlerischer Leiter eines Volkskunstkollektivs (im folgenden Leiter genannt) erfolgt in der „Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“

- an der Zentralen Volksschule beim Zentralhaus für Kulturarbeit der DDR und
 - an den Bezirkskulturakademien
- (nachfolgend Bildungsstätte genannt).

§ 2

(1) Die „Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“ stellt ein Studiensystem dar, in dem Werkstätige befähigt werden, neben ihrer beruflichen Tätigkeit ein Volkskunstkollektiv zu leiten.

(2) Der in der „Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“ Studierende wird befähigt,

- auf der Grundlage der marxistisch-leninistischen Weltanschauung politische Überzeugungen und Haltungen in seinem Volkskunstkollektiv zu entwickeln, die sich in sozialistischem Bewußtsein und staatsbürgerlichem Verhalten äußern;
- zur Verwirklichung der sozialistischen Kultur- und Kunstpolitik beizutragen, indem er die Mitglieder seines Kollektivs zur schöpferischen Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit anregt, sie in ihrem künstlerischen Schaffen zur bewußten Anwendung des sozialistischen Realismus befähigt und im Kollektiv ein vielfältiges geistig-kulturelles Leben entwickelt;
- in seinem Kollektiv kulturelle und künstlerische Prozesse zu planen und zu leiten, seine eigenen künstlerischen Erfahrungen und Fertigkeiten anderen zu vermitteln und durch das gemeinsame Streben nach hoher künstlerischer Qualität die Wirksamkeit und Ausstrahlungskraft seines Kollektivs ständig zu erhöhen;
- mit dem Kollektiv das Schöpferum der Werkstätigen zu fördern, die verschiedensten Talente und Fähigkeiten zu entwickeln und einen wirkungsvollen Beitrag zur Bereicherung eines vielfältigen geistig-kulturellen Lebens in den Klubs und Kulturhäusern zu leisten.

§ 3

(1) Die Auswahl der Kader für die Ausbildung in der „Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“ erfolgt auf der Grundlage von Kaderbedarfs- und -entwicklungsplänen

durch die Räte der Kreise, Abteilung Kultur, in Zusammenarbeit mit den Kreisvorständen des FDGB, den Kreisleitungen der FDJ und anderen, die Verantwortung für die Volkskunstbewegung tragen, sowie unter Mitwirkung der Kreisarbeitsgemeinschaften des künstlerischen Volksschaffens.

(2) Der für die Ausbildung in der „Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“ ausgewählte Kader muß eine gute Allgemeinbildung besitzen, die mindestens dem Umfang des Abschlusses der TO. Klasse entspricht, und sollte eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen. Er muß über entsprechende charakterliche Voraussetzungen sowie über gute Beziehungen zu den Künsten verfügen und durch seine Zugehörigkeit zu einem Volkskunstkollektiv bereits Kenntnisse und Fertigkeiten in der künstlerisch-praktischen Arbeit erworben haben.

(3) Zur Teilnahme am Studium in der „Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“ sollen vornehmlich

- die bereits als Leiter von Volkskunstkollektiven tätigen Volkskünstler, die über keine abgeschlossene Ausbildung für ihre anleitende Tätigkeit verfügen, delegiert und
- an einer künstlerisch anleitenden Tätigkeit interessierte Mitglieder von Volkskunstkollektiven, die über Voraussetzungen gemäß Abs. 2 verfügen, gewonnen werden.

(4) Für die Bürger, die an einer anleitenden Tätigkeit im künstlerischen Volksschaffen interessiert sind und noch nicht über entsprechende Voraussetzungen verfügen, sind zur Vorbereitung auf das Studium an der „Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“ durch die Bildungsstätten Vorbereitungslehrgänge im Gesamumfang von maximal 14 Tagen durchzuführen.

§ 4

(1) In der „Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“ werden Leiter für Kollektive folgender künstlerischer Disziplinen ausgebildet: Blasmusik, Bühnenschauspiel, Chor, Film, Fotografie, Gesellschaftstanz, Instrumentalmusik (gemischte Besetzung), Kabarett, Malerei/Grafik, Plastik/Keramik, Puppentheater, Schnitzen/Holzgestaltung, Schreibende Arbeiter, Tanzmusik, Textilgestaltung, Theater, Zauberkunst, Klöppeln.

(2) Entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen können weitere Disziplinen aufgenommen werden. Die Entscheidung darüber trifft auf Vorschlag des Zentralhauses für Kulturarbeit der DDR nach Abstimmung mit dem Institut für Weiterbildung des Ministeriums für Kultur an der Kunsthochschule Berlin der Minister für Kultur. Dazu sind Richtlinien, in denen Stoffverteilungsplan, Rhythmus und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie Regelungen des Abschlusses festgelegt werden, zu erlassen.

§ 5

(1) Die Ausbildung von Leitern in der „Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens“ erfolgt in einer Kombination von Unterricht und Selbststudium. Der zeitliche Gesamumfang beträgt ca. 600 Stunden. Die Ausbildung erfolgt überwiegend in der Freizeit.

(2) Die Ausbildung erfolgt in Seminaren, Konsultationen und Lehrgängen unter Einbeziehung der Wochenenden.

(3) Soweit die Ausbildungsbedingungen die Durchführung von Lehrgängen erfordern, sind die zum Studium delegierten Werkstätigen gemäß § 182 Abs. 2 Buchst. a des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) von der Arbeit freizustellen.

(4) ; Der Ausbildungszeitraum soll 18 Monate nicht überschreiten.